

## VOTUM

## 2023/8-IX

13. Juli 2023

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

## In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchsteller –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchstellerin –

3. [...]

– Partei zu 3 und Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer IX der Clearingstelle EEG | KWKG<sup>1</sup> durch ihre Mitglieder Koch, Loew und Dr. Mutlak aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 13. Juli 2023 folgendes Votum:

**Das von der Partei zu 1 bzw. der Partei zu 2 vorgeschlagene Messkonzept einschließlich Abrechnungsvorschrift für die am Netzanschluss der Partei zu 1 am Standort [...] angeschlossenen Solaranlagen entspricht nicht den derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen des EEG i. V. m. dem MsbG.**

---

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

## 1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob das von der Partei zu 1 bzw. der Partei zu 2 vorgeschlagene Messkonzept einschließlich der Berechnungsformel zur Ermittlung der abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevanten Strommengen den gesetzlichen Anforderungen des EEG i. V. m. dem MsbG<sup>2</sup> genügt.
- 2 Die Partei zu 1 betreibt am Standort [...] zwei Photovoltaikanlagen:
  - Eine Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von [ca. 250] kW<sub>p</sub> und Inbetriebnahme am [...] 2012 (im Folgenden: PV-1) sowie
  - eine weitere Photovoltaikanlage mit einer installierten Leistung von [ca. 180] kW<sub>p</sub> mit Inbetriebnahme am selben Tag (im Folgenden: PV-2, PV-1 und PV-2 gemeinsam: PV-Anlagen).
- 3 Für die PV-Anlagen ist das Marktintegrationsmodell gemäß § 33 EEG 2012<sup>3</sup> anwendbar.
- 4 Die Partei zu 2 ist wettbewerbliche Messstellenbetreiberin der PV-Anlagen. Die Partei zu 3 ist die zuständige Netzbetreiberin.
- 5 Die Partei zu 1 plant, den in den PV-Anlagen erzeugten Strom teilweise an das am Standort ansässige Unternehmen [...] (im Folgenden: Direktverbraucherin) zum Direktverbrauch zu liefern. Zur Umsetzung dieses Vorhabens hat die Partei zu 1 die Partei zu 2 mit der Erstellung und Umsetzung des notwendigen Messkonzepts für das geplante Vermarktungskonzept beauftragt.
- 6 Die Partei zu 1 zeigte der Partei zu 3 den geplanten Direktverbrauch erstmals im Jahr 2018 an. Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 bekundete die Partei zu 1 gegenüber der Partei zu 3 ihren Willen, die PV-Anlagen mit Wirkung zum 1. Oktober 2020 als Überschusseinspeisungsanlagen betreiben zu wollen. Der jeweilige Prozentsatz der an die Di-

<sup>2</sup>Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorgaben v. 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 405), nachfolgend bezeichnet als MsbG. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/msbg/arbeitsausgabe>.

<sup>3</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 28.12.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

rektverbraucherin gelieferten Strommengen im Verhältnis zu den insgesamt erzeugten Strommengen soll stets 10 % betragen. Die übrigen 90 % des in den PV-Anlagen erzeugten Stroms sollen im Sinne des Marktintegrationsmodells nach EEG 2012 in voller Höhe vergütet werden.

- 7 Zur messtechnischen Umsetzung übermittelte die Partei zu 1 das folgende Messkonzept der Partei zu 3 bestehend aus Messschaltbild, Festlegung der bilanzierungsrelevanten Größen und Berechnungsformel:

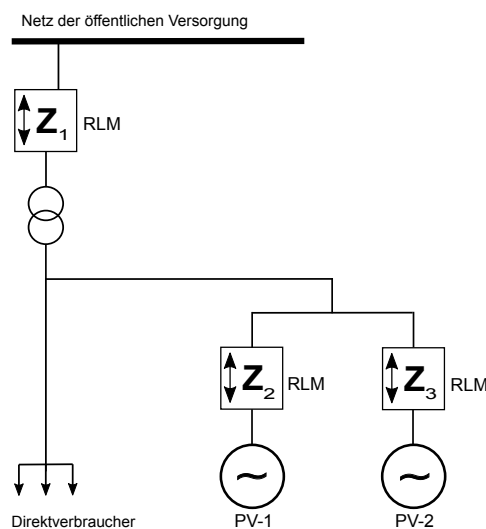


Abbildung 1: Messschaltbild

- 8 Die Zähler  $Z_1$ ,  $Z_2$  und  $Z_3$  der Abbildung 1 sind Zähler mit registrierender Leistungsmessung (im Folgenden: RLM). Nach dem von der Partei zu 2 erstellten Messkonzept wird jedem dieser Zählpunkte eine eigene Messlokationsnummer zugewiesen.
- 9 Die Zuordnung der (abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevanten) Strommengen ist danach wie folgt vorgesehen:

Meldepunkt	Funktionsbeschreibung	Bilanzierungsrelevant
$EVL$	Effektiver Verbrauch von [...] vor jeglicher Direktbelieferung	ja
$VMP_{PV1.EVL}$	Direktverbrauch von PV1 an die Endverbraucherin [...]	ja
$Ein_{PV1}$	Erzeugung von PV1 = [...] (OBIS 1-1:1.29.0)	ja
$RestE_{PV1.EVL}$	Verfügbare Resteinspeisung von PV1 an das Netz nach Abzug der Querbelieferung <sup>1</sup>	nein
$RestV_{EVL.PV1}$	Restbedarf der Endverbraucherin [...] nach Direktverbrauch aus PV1	nein
$Ein_{PV2}$	Erzeugung von PV2 = [...] (OBIS 1-1:1.29.0)	nein
$RestE_{PV2.EVL}$	Verfügbare Resteinspeisung von PV2 an das Netz nach Abzug der Direktverbrauch <sup>2</sup>	nein
$RestV_{EVL.PV2}$	Restbedarf der Endverbraucherin [...] nach Direktverbrauch aus PV1 und PV2 -> Dieser Meldepunkt bildet die bilanzierungsrelevante Marktlokation für den Residualbedarf der Endverbraucherin [...] ab, dieser wird von dem Lieferanten beschafft und von der Netzbetreiberin als Netznutzung abgerechnet	ja
$VMP_{PV1.EEG}$	PV1 Einspeisung in das Netz zur Vergütung nach EEG	ja
$VMP_{PV1.Refmarkt}$	PV1 Einspeisung in das Netz zur Vergütung nach Referenzmarktwert	ja
$VMP_{PV2.EEG}$	PV2 Einspeisung in das Netz zur Vergütung nach EEG	ja
$VMP_{PV2.Refmarkt}$	PV2 Einspeisung in das Netz zur Vergütung nach Referenzmarktwert	ja

#### Variablen

$EVLP$  = Prozentsatz der Direktbelieferung

Abbildung 2: Zuordnung der (abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevanten) Strommengen

- 10 Zur Festlegung des Prozentsatzes der Direktlieferung (jeweils im Verhältnis zur erzeugten Strommenge der PV-1 oder PV-2) dient die Variable „EVLP“ in Abbildung 2. Dieser Prozentsatz ist veränderbar und soll mit einem Vorlauf von einem Monat an die Partei zu 3 bilateral kommuniziert werden.
- 11 Die Berechnung der abrechnungsrelevanten Werte soll nach der Berechnungsformel der Partei zu 2 durch folgende Sortierfunktion im Engineering-Data-Management-System der Partei zu 2 ausgeführt werden:

Funktion 1 – Effektiver Verbrauch von [...] vor jeglicher Direktbelieferung

$$EVL = Z1(\text{Bezug}) - Z1(\text{Einspeisung}) + Z2(\text{Einspeisung}) + Z3(\text{Einspeisung})$$

Funktion 2 – Direktverbrauch von PV1 an die [...]

$$VMP_{PV1,EVL} = \text{Min} \left( EVL; \frac{EVL P}{100} \times \text{Ein}_{PV1} \right)$$

(Hilfs-) Funktion 3 Verfügbare Resteinspeisung von PV1 an das Netz nach Abzug des

Direktverbrauchs (hier PV1 and [...])

$$\text{Rest}E_{PV1,EVL} = \text{Ein}_{PV1} - VMP_{PV1,EVL}$$

(Hilfs-) Funktion 4 Residualbedarf der [...] nach Abzug der Direktbelieferung aus PV1

$$\text{Rest}V_{EVL,PV1} = EVL - VMP_{PV1,EVL}$$

Funktion 5 – Resteinspeisung von PV1 an die Netzbetreiberin nach EEG

$$VMP_{PV1,EEG} = \text{Min} \left( \text{Rest}E_{PV1,EVL}; \left( \frac{100 - EVLP}{100} \right) \times \text{Ein}_{PV1} \right)$$

Funktion 6 – Resteinspeisung von PV1 an die Netzbetreiberin nach Referenzmarktwert

$$VMP_{PV1,Refmarkt} = \text{Rest}E_{PV1,EVL} - VMP_{PV1,EEG}$$

Funktion 7 – Direktverbrauch von PV2 an die [...]

$$VMP_{PV2,EVL} = \text{Min} \left( \text{Rest}V_{EVL,PV1}; \frac{EVL P}{100} \times \text{Ein}_{PV2} \right)$$

(Hilfs-) Funktion 8 Verfügbare Resteinspeisung von PV2 an das Netz nach Abzug des

Direktverbrauchs (hier PV2 an [...])

$$\text{Rest}E_{PV2,EVL} = \text{Ein}_{PV2} - VMP_{PV2,EVL}$$

Funktion 9 – Resteinspeisung von PV2 an die Netzbetreiberin nach EEG

$$VMP_{PV2,EEG} = \text{Min} \left( \text{Rest}E_{PV2,EVL}; \left( \frac{100 - EVLP}{100} \right) \times \text{Ein}_{PV2} \right)$$

Funktion 10 – Resteinspeisung von PV2 an die Netzbetreiberin nach Referenzmarktwert

$$VMP_{PV2,Refmarkt} = \text{Rest}E_{PV2,EVL} - VMP_{PV2,EEG}$$

Funktion 11 – Residualbezug der [...] vom Netz nach Direktverbrauch aus PVA 1 und PVA 2

$$\text{Rest}V_{EVL,PV2} = \text{Rest}V_{EVL,PV1} - VMP_{PV2,EVL}$$

Abbildung 3: Berechnungsformel

- 12 Die Partei zu 1 hat zu keinem Zeitpunkt eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe bei der Partei zu 3 angemeldet bzw. beantragt.
- 13 Derzeit werden die PV-Anlagen als Überschusseinspeisungsanlagen nach dem in Abbildung 1 gezeigten Messschaltbild betrieben, jedoch ohne die von den Parteien zu 1 und zu 2 vorgeschlagenen Berechnungsformeln.
- 14 **Die Partei zu 1** behauptet, dass durch das vorgeschlagene Messkonzept die Zeitgleichheit (15-Minuten-Intervall) sowie die Bilanzierungstreue gewährleistet werde. Weiter-

hin sei sichergestellt, dass die Direktverbraucherin als Abnehmerin der direkt gelieferten Strommengen stets den zuvor festgelegten Prozentsatz geliefert bekäme. Eine anlagenscharfe Trennung der Direktverbrauchsmengen sei gewährleistet und durch die RLM-Messung sei für alle Beteiligten nachvollziehbar, wie sich die Strommengen für Direktverbrauch, Restbezug und Resteinspeisung ergäben.

- 15 Die Partei zu 1 behauptet ferner, dass aufgrund der Differenzierung von Einspeisung nach Referenzmarktwert und dem EEG (vgl. Funktionen 5, 6 und 9 der Abbildung 3) dem Umstand Rechnung getragen werde, dass auch dann, wenn keine Strommengen in Höhe des geplanten Prozentsatzes innerhalb einer Viertelstunde direkt geliefert werden, dennoch die Vergütung nach dem EEG nur für maximal 90 % der erzeugten Strommengen erfolge. Dies sei dann von praktischer Relevanz, wenn in den PV-Anlagen mehr Strom erzeugt werde als die Direktverbraucherin benötige.
- 16 Sie ist der Ansicht, dass das Marktintegrationsmodell dazu anreizen solle, den Strom selbst oder durch Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zu verbrauchen. Dies sei in Form des Eigenverbrauchs, des Drittverbrauchs, der sonstigen Direktvermarktung oder der Netzeinspeisung und Vergütung mit dem Referenzmarktwert möglich. Vorliegender Fall sei mit der Entscheidung der Clearingstelle im Votum 2016/40<sup>4</sup> vergleichbar. Zwar sei Gegenstand dieses Verfahrens die Möglichkeit des unterjährigen Wechsels gewesen, allerdings seien die Konstellationen insoweit vergleichbar, als dass auch in dem genannten Verfahren eine direktverbrauchte Strommenge i. H. v. 10 % erreicht werden solle. Insbesondere sollten ihrer Ansicht nach im Sinne des Marktintegrationsmodells unabhängig davon, wie viel Strom tatsächlich physikalisch vor Ort verbraucht werde, immer 90 % des erzeugten Stroms vergütet werden. Daraus ergebe sich wiederum, dass die restlichen 10 % frei an Dritte vor Ort geliefert werden könnten.
- 17 **Die Partei zu 2** macht sich die Rechtsansichten der Partei zu 1 zu eigen. Zudem ist sie der Ansicht, dass das von ihr vorgeschlagene Messkonzept einschließlich der Abrechnungsformeln der Logik der gewillkürten Vorrangregelung entspreche.<sup>5</sup> Die gewillkürte Vorrangregelung werde vorliegend lediglich durch einen weiteren Faktor erweitert. Da die Erzeugungsmessung der PV-1 und PV-2 sowie die Übergabemessung vorliegend durch RLM-Messung, mithin viertelstündlich, erfasst werde, seien auch die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung unter Bezugnahme auf Randnummer 131 der Empfehlung 2014/31<sup>6</sup> der Clearingstelle gegeben.

<sup>4</sup> Clearingstelle, Votum v. 02.11.2016 – 2016/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/40>.

<sup>5</sup> Die Partei zu 2 nimmt Bezug auf BNetzA, Leitfaden zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten, Oktober 2020, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/politisches-programm/4960>.

<sup>6</sup> Clearingstelle, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

- 18 **Die Partei zu 3** meint, dass die Umsetzung der von den Parteien zu 1 und 2 vorgeschlagenen Berechnungsformeln nicht möglich sei. Denn diese stelle eine Kombination von Überschusseinspeisung und kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe dar, die vom Gesetzgeber nicht vorgesehen sei. Die kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe sei nur bei Volleinspeisung möglich, folglich gerade nicht, wenn ein Vor-Ort-Verbrauch berücksichtigt werden solle.<sup>7</sup>
- 19 Ein Auseinanderfallen der tatsächlich eingespeisten Energiemenge und der bilanzier-ten Energiemenge im Rahmen der Einspeisevergütung außerhalb der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe sei unzulässig. Am Netzverknüpfungspunkt sei über das von den Parteien zu 1 und 2 gewünschte Mess- und Berechnungskonzept unter Zugrundelegung der 10-%-Grenze physikalisch nicht sichergestellt, dass die eingespeisten und bezogenen Strommengen den berechneten Mengen entsprechen. Diese beiden Abrechnungstypen seien nicht miteinander kombinierbar.
- 20 Sofern die Partei zu 1 auf das Votum 2016/40<sup>8</sup> verweise, ergebe sich daraus lediglich, dass die Partei zu 1 zunächst die Anlage in Überschusseinspeisung betreiben könne und, wenn 10 % der Jahreserzeugungsleistung erreicht seien, in Volleinspeisung mit kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe wechseln könne. Dies könne die Partei zu 1 unterjährig tun und ggf. auch mehrmals im Jahr unter Einhaltung der erforderlichen Fristen sowie Mitteilung gegenüber ihr als Netzbetreiberin.<sup>9</sup> Die Partei zu 1 könne aber nicht einen Eigenverbrauchs- bzw. Direktverbrauchsanteil festlegen und den Rest im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe vermarkten.
- 21 Zudem lägen auch die Voraussetzungen für eine gewillkürte Vorrangregelung nicht vor. Denn bei der von der Partei zu 1 und zu 2 vorgeschlagenen Aufteilung handele es sich um eine „fiktive Aufteilung“ aufgrund einer berechneten und im Vorfeld festgelegten Eigenverbrauchsmenge. Anders als bei der gewillkürten Vorrangregelung im Sinne der Empfehlung 2014/31<sup>10</sup> gehe es nicht darum, dass eine Anlage festgelegt werde, die vorrangig der Eigenversorgung diene, sondern darum, dass für einen Anteil der erzeugten Energie aus beiden Anlagen vorher festgelegt werde, dass dieser Anteil für die Eigenversorgung genutzt werde. Über diese Festlegung hinausgehende erzeugte Strommengen

<sup>7</sup>Die Partei zu 3 nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/19>, Abschnitt 2.2.4, Anhang 3.3, Abbildung links.

<sup>8</sup>*Clearingstelle*, Votum v. 02.11.2016 – 2016/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/40>.

<sup>9</sup>Die Partei zu 3 nimmt Bezug auf *Clearingstelle*, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/19>, Rn. 34.

<sup>10</sup>*Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>.

sein dann so zu behandeln, als wären sie eingespeist worden, auch wenn sie tatsächlich in der Kundenanlage der Partei zu 1 verbraucht worden seien.

- 22 Die Partei zu 3 sieht darüber hinaus keine gesetzliche Grundlage, die unter den von den Parteien zu 1 und 2 genannten Bedingungen eine prozentuale Aufteilung der Strommengen ermöglichen würde.
- 23 Mit Beschluss vom 7. Juli 2023 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)<sup>11</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 24 Dem Votumsverfahren liegt folgende Frage zugrunde:

Genügt das von der Partei zu 1 bzw. der Partei zu 2 vorgeschlagene Messkonzept einschließlich Abrechnungsvorschrift für die am Netzanschluss der Partei zu 1 am Standort [...] angeschlossenen Solaranlagen den gesetzlichen Anforderungen des EEG i. V. m. dem MsbG?

## 2 Verfahren

- 25 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 5 VerfO. Es wurde eine mündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO das Kammermitglied Dr. Mutlak erstellt.

## 3 Würdigung

- 26 Das von den Parteien zu 1 und 2 vorgeschlagene Messkonzept einschließlich Berechnungsformeln für die Abrechnung für die am Netzanschluss der Partei zu 1 angeschlossenen PV-Anlagen entspricht nicht den derzeit geltenden gesetzlichen Anforderungen des EEG i. V. m. dem MsbG (zum anwendbaren Recht Abschnitt 3.1).
- 27 Insbesondere entspricht die feste Zuordnung einer jederzeitigen Eigenverbrauchs- bzw. Direktlieferungsquote von 10 % nicht dem Gebot einer hinreichend genauen Erfassung und Ermittlung der jeweils vergütungsfähigen Strommengen gemäß §§ 16 Abs. 1, 10a EEG 2014<sup>12</sup> (Abschnitt 3.2).

<sup>11</sup>Verfahrensvorschriften der Clearingstelle v. 01.10.2007 in der Fassung v. 27.07.2021, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>, nachfolgend bezeichnet als VerfO.

<sup>12</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur



- 28 Das Messkonzept einschließlich der zugrundeliegenden Berechnungsformeln ist zudem weder mit den Prinzipien der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe vereinbar (Abschnitt 3.3) noch entspricht es dem Konzept der gewillkürten Vorrangregelung (Abschnitt 3.4).

### 3.1 Anwendbares Recht

- 29 Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die messtechnischen Anforderungen sind vorliegend § 16 Abs. 1 EEG 2014 sowie § 10a EEG 2014 gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017<sup>13</sup>, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021<sup>14</sup>, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023<sup>15</sup>.
- 30 § 16 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

„Die notwendigen Kosten des Anschlusses von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas an den Verknüpfungspunkt nach § 8 Absatz 1 oder 2 sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.“

---

Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

<sup>13</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138) nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

<sup>14</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

<sup>15</sup> Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 07.07.2023 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Stärkung der Digitalisierung im Bauleitplanverfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften v. 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

31 § 10a EEG 2014 lautet:

„Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

### 3.2 Hinreichend genaue Messung nach EEG und MsbG

- 32 Die von der Partei zu 1 bzw. von der Partei zu 2 gewünschte Festlegung eines festen Prozentsatzes von 10 % der in den PV-Anlagen erzeugten Strommengen zur Direktlieferung ist nicht mit den Regelungen des EEG bzw. MsbG vereinbar, da diese keine hinreichend genaue Messung und Abrechnung der tatsächlich eingespeisten bzw. dezentral verbrauchten Strommengen i. S. d. EEG i. V. m. dem MsbG gewährleistet.
- 33 Grundsätzlich notwendig i. S. d. § 16 Abs. 1 EEG 2014 sind diejenigen Messeinrichtungen, die eine hinreichend genaue und für alle Beteiligten transparente Erfassung der (tatsächlich) eingespeisten bzw. (sofern abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant) eigenverbrauchten Strommengen für Vergütungszahlungen nach dem EEG ermöglichen.<sup>16</sup> Daraus folgt bereits, dass im Grundsatz<sup>17</sup> nur genau für diejenigen Strommengen ein Vergütungsanspruch nach dem EEG besteht, die auch *tatsächlich* eingespeist (bzw. *tatsächlich* selbst verbraucht) wurden.
- 34 Daran ändert auch das Inkrafttreten des MsbG am 2. September 2016 nichts, das aufgrund der Verweisung in § 10a EEG 2014 für den Messstellenbetrieb von EEG-Anlagen anzuwenden ist. Denn zum einen ist § 16 EEG 2014 mit den Vorgaben im Hinblick die „notwendigen Messeinrichtungen“ unverändert geblieben, zum anderen macht das MsbG selbst weder eigene Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen<sup>18</sup> noch zu den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten.

<sup>16</sup>So bereits zum EEG 2004: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Leitsatz 9, Abschnitt 4.6; zum EEG 2009: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Abschnitt 3.3. Aufgrund des insoweit gleichlautendem Wortlauts der Regelungen „Die notwendigen Kosten des Anschlusses ... sowie der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber“ gelten diese Ausführungen der vorgenannten Empfehlungen auch für § 16 Abs. 1 EEG 2014.

<sup>17</sup>Zur Ausnahme bei Anwendung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe siehe Rn. 42 f.

<sup>18</sup>I. d. S. bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 25.09.2020 – 2020/7-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/7-IX>, Leitsatz 1, Abschnitt 3.1.

35 **Abweichen von realen Stromflüssen** Bei den von den Parteien zu 1 und 2 gewünschten Abrechnungsvorschriften handelt es sich dagegen um eine fiktive (bilanzielle) Zuordnung von Strommengen zur Einspeisung in das Netz für die allgemeine Versorgung bzw. zur Direktlieferung und Verbrauch vor Ort, die nicht die tatsächlich in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten sowie die dezentral erzeugten und vor Ort verbrauchten Strommengen abbildet. Vielmehr führt deren Anwendung zu einem Auseinanderfallen von realen Stromflüssen und den nach der Abrechnungsformel der Parteien zu 1 und 2 zu bilanzierenden Stromflüssen, was im Ergebnis zu einer höheren Auszahlung von EEG-Vergütungen führt, als aufgrund der tatsächlich eingespeisten Strommenge gerechtfertigt ist.

36 Dies wird anhand des folgenden Fallbeispiels deutlich:

In einer betrachteten Viertelstunde werden in der in Abbildung 1 dargestellten PV-1 100 kWh ( $Z_2 = 100$  kWh) und in der PV-2 200 kWh ( $Z_3 = 200$  kWh) erzeugt. Der Gesamtverbrauch der Direktverbraucherin in dieser Viertelstunde beträgt 100 kWh. Am Übergabezähler Z1 in Richtung Netz wird eine Einspeisung von 200 kWh ( $Z_{1\text{Lieferung}} = 200$  kWh) und ein Bezug aus dem Netz von 0 kWh ( $Z_{1\text{Bezug}} = 0$  kWh) gemessen. Dies entspricht den tatsächlich am Übergabepunkt in das Netz eingespeisten bzw. aus dem Netz bezogenen Strommengen. In diesem Fall würde für die Vergütung in ct/kWh für den eingespeisten Strom der Wert von 200 kWh zu Grunde gelegt.

Nach Anwendung der Berechnungsformeln in Abbildung 3 ergibt sich dagegen, dass als aus dem Netz (bilanziell) bezogen 70 kWh (Funktion 11) und als in das Netz eingespeist 270 kWh (Summe aus Funktion 3 und 8) bilanziert werden. In diesem Fall würde für die Vergütung der eingespeisten Strommengen der Wert 270 kWh zu Grunde gelegt werden.

37 **Kein Leistungsbestimmungsrecht der Anlagenbetreiberinnen und -betreiber** Das Abrechnungskonzept der Parteien zu 1 und 2 ist zudem unzulässig, da es eine fiktive Zuordnung losgelöst von realen Stromflüssen (vgl. Rn. 36 f.) vorsieht. Dass das EEG kein Leistungsbestimmungs- oder Wahlrecht für Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber dergestalt vorsieht, wonach diese losgelöst von physikalischen Stromflüssen über die förderfähige eingespeiste Strommenge sowie die nicht förderfähige, dem Eigenverbrauch oder der Direktlieferung zuzuordnende Strommenge bestimmen können, hat bereits der BGH in seinem Urteil vom 4. März 2015 festgestellt, in dem ausgeführt wird:

„Zugunsten des Klägers wirkt sich auch nicht aus, dass er nur einen Teil des Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung und aus nachwachsenden Rohstoffen erzeugt, der im Übrigen erzeugte und eingespeiste Strom aber nicht förderfähig ist. Die eingespeisten (förderfähigen und nicht förderfähigen) Strommengen lassen sich physikalisch nicht trennen. Ein von der Revision geltend gemachtes Wahl- oder Leistungsbestimmungsrecht des Klägers, (fiktiv) nur förderfähigen Strom aus Biomasse einzuspeisen, den nicht förderfähigen Strom hingegen dem Eigenverbrauch vorzubehalten, findet keine Stütze im Gesetz.“<sup>19</sup>

### 3.3 Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe

- 38 Vorliegend können sich die Parteien zu 1 und 2 auch nicht auf die Vereinbarkeit ihres Messkonzeptes einschließlich der von ihnen gewünschten Abrechnungsvorschrift mit dem EEG aufgrund der Anwendung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe gemäß § 11 Abs. 2 EEG 2014 (bzw. des wortgleichen § 8 Abs. 2 EEG 2012) berufen.
- 39 Zwar ist eine Abweichung von den realen Stromflüssen bei der Abrechnung ausnahmsweise unter Anwendung der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe zulässig bzw. ausdrücklich vorgesehen mit der Folge, dass das Gebot der hinreichend genauen Messung, Zuordnung und Abrechnung der relevanten Strommengen gemäß § 16 Abs. 1 EEG 2014 dadurch nicht verletzt wird.<sup>20</sup> Dies setzt jedoch eine entsprechende Anzeigepflicht der Anlagenbetreiberin bzw. des Anlagenbetreibers gegenüber dem Netzbetreiber voraus.<sup>21</sup>
- 40 Vorliegend hat die Partei zu 1 jedoch zu keinem Zeitpunkt eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe bei der Partei zu 3 angemeldet oder beantragt.
- 41 Erfolglos beruft sich die Partei zu 1 schließlich auf das Votum 2016/40 der Clearingstelle<sup>22</sup>, denn Gegenstand dieses Votums ist die Möglichkeit des unterjährigen Wechsels der Veräußerungsform (Volleinspeisung zu Überschusseinspeisung bzw. umgekehrt). Ein solcher unterjähriger Wechsel zwischen Volleinspeisung und Überschusseinspeisung sieht das Mess- und Abrechnungskonzept der Parteien zu 1 und zu 2 jedoch nicht vor.

<sup>19</sup> BGH, Urt. v. 04.03.2015 – VIII ZR 110/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2728>, Rn. 42. Vgl. insoweit auch *Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 133 f.

<sup>20</sup> Vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 24.11.2016 – 2016/25, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/25>, Rn. 23 ff.

<sup>21</sup> Zu den einzuhaltenden Fristen beim Wechsel zwischen den Einspeisearten sowie der Anzeigepflicht *Clearingstelle*, Empfehlung v. 29.09.2011 – 2011/2/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/1>, Leitsatz 10, Abschnitt 3.1.8.

<sup>22</sup> *Clearingstelle*, Votum v. 02.11.2016 – 2016/40, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2016/40>,

- 42 Selbst wenn die Parteien zu 1 und 3 eine kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe vereinbart hätten oder in Zukunft vereinbaren würden, wäre die von den Parteien zu 1 und 2 gewünschte Abrechnungsvorschrift nicht im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe zulässig.
- 43 Zwar ist im Rahmen der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe sowohl eine Volleinspeisung als auch eine Überschusseinspeisung zulässig. In beiden Fällen basiert das Konzept der kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe aber grundsätzlich auf tatsächlichen Messwerten, indem entweder Messwerte aus dem Erzeugungszähler (Volleinspeisungsfall) oder aber aus dem Übergabezähler in das Kundennetz (Überschusseinspeisungsfall) so behandelt werden, als ob die dort gemessene Strommenge direkt in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeist worden wäre.<sup>23</sup>
- 44 Das Mess- und Abrechnungskonzept der Parteien zu 1 und 2 basiert jedoch nicht auf Messwerten, sondern auf einer fiktiven prozentualen Zuordnung der eingespeisten bzw. eigenverbrauchten Strommenge.

### 3.4 Gewillkürte Vorrangregelung

- 45 Die Parteien zu 1 und 2 können sich auch nicht auf die Vereinbarkeit ihres Messkonzeptes einschließlich der von ihnen gewünschten Abrechnungsvorschrift mit dem EEG aufgrund der Anwendung der sogenannten gewillkürten Vorrangregelung berufen.
- 46 Zwar hat die Clearingstelle in ihrer Empfehlung 2014/31<sup>24</sup> entschieden, dass bei mehreren Erzeugungsanlagen mit registrierender Leistungsmessung die gewillkürte Vorrangregelung möglich ist und insbesondere dagegen auch nicht das BGH-Urteil vom 4. März 2015<sup>25</sup> spricht. Denn durch Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung können die jeweils eigenverbrauchten und eingespeisten Strommengen durch Messdaten eindeutig ermittelt und zugeordnet werden.<sup>26</sup> Grundsätzlich kann auch auf Solaranlagen, die dem Marktintegrationsmodell unterfallen, das Prinzip der gewillkür-

<sup>23</sup>Zwar zum KWKG, jedoch auch auf das EEG grundsätzlich übertragbar: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 25.01.2021 – 2019/8, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2019/8>, Leitsatz 5, Abschnitt 4.3.

<sup>24</sup>*Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 126 ff.

<sup>25</sup>BGH, Urte. v. 04.03.2015 – VIII ZR 110/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/2728>, .

<sup>26</sup>*Clearingstelle*, Empfehlung v. 02.06.2015 – 2014/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2014/31>, Rn. 130 ff.

ten Vorrangregelung angewendet werden, ohne dass dies gegen § 33 Abs. 4 EEG 2012 verstößt.<sup>27</sup>

- 47 Jedoch entspricht die von den Parteien zu 1 und zu 2 gewünschte Abrechnungsvorschrift nicht dem Prinzip der gewillkürten Vorrangregelung. Denn im Rahmen der gewillkürten Vorrangregelung werden für jede Viertelstunde die reale Stromflüsse abbildenden Messwerte anhand einer von der Anlagenbetreiberin bzw. dem -betreiber zu treffenden Vorrangregelung zuerst vorrangig der einen und dann nachrangig der anderen Anlage zugeordnet.<sup>28</sup> Maßgeblich für die Einspeisevergütung bleibt aber in jedem Fall der am Übergabezähler in Einspeiserichtung abgelesene Messwert<sup>29</sup>, der den tatsächlich in das Netz eingespeisten Strom hinreichend genau abbildet.
- 48 Dagegen fallen durch die feste prozentuale Zuordnung eines Eigenverbrauchs-/ Direktlieferungsanteils in der Abrechnungsvorschrift der Parteien zu 1 und 2 die tatsächlich eingespeisten und tatsächlich aus dem Netz bezogene Strommengen sowie die nach dem Wunsch der Parteien zu 1 und 2 bilanziell in das Netz eingespeisten und aus dem Netz bezogenen Strommengen regelmäßig auseinander (vgl. Rn. 34 f.).

Koch  
Vorsitzende

Loew  
Beisitzer

Dr. Mutlak  
Berichterstatte

<sup>27</sup> Clearingstelle, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/19>, Rn. 67 ff.

<sup>28</sup> Zu den Einzelheiten hinsichtlich der Erfassung und Abrechnung der jeweiligen Strommengen bei der Anwendung der gewillkürten Vorrangregelung s. Clearingstelle, Hinweis v. 22.11.2013 – 2013/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinww/2013/19>, Rn. 65 ff., Rn. 74.

<sup>29</sup> Bzw. die an den Erzeugungszählern der EEG-Anlagen abgelesenen Messwerte.